

# Satzung

des

## WuWeiS – Werte- und Wissenserhalt im Sinne des Pferdes e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WuWeiS – Werte- und Wissenserhalt im Sinne des Pferdes“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „WuWeiS - Werte- und Wissenserhalt im Sinne des Pferdes e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schondorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Tierschutz.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Förderung, Initiierung und (filmische) Dokumentation von wissenschaftlichen Forschungsprojekten, welche die Auswirkungen verschiedener Trainingsmethoden auf Physis und Psyche von Pferden zum Gegenstand haben,
  - den Aufbau und die Unterhaltung eines Kompetenzzentrums für Information und Fortbildung zum Thema der Klassischen Reitlehre.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die für die Erfüllung der Aufgaben nötigen Geldmittel werden vom Verein durch die Aufnahmegebühren, die regelmäßigen Jahresbeiträge der Mitglieder, Umlagen und Spenden aufgebracht.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Xenophon Gesellschaft für Erhalt und Förderung der klassischen Reitkultur e.V., ersatzweise an die Reitinstitut Egon von Neindorff Stiftung, Karlsruhe, ersatzweise an die Anja Beran Stiftung, Bidingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt, sich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder nicht im Einklang mit der durch den Verein propagierten

klassischen Reitlehre handelt, wie insbesondere durch Anwendung der Methode der Roll-Kur oder Hyperflexion. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von dem Vorstand festgesetzt. Erhöhungen der Beiträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Zur Erhöhung der Vereinsmittel kann auch durch Spenden beigetragen werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit. Die Bestellung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist durch Beschluss der Mitgliedsversammlung ein Nachfolger zu bestimmen. Bei Widerruf der Bestellung gemäß § 8 Abs. 3 erfolgt die Neubestellung in derselben Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden in sonstiger Weise hat das zweite Vorstandsmitglied innerhalb 1 Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des zweiten Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen, soweit dies notwendig ist, und bestimmt Art und Umfang ihrer Aufgaben. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit möglich.
- (7) Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäftsaufgaben auf ehrenamtlich tätige oder dritte Personen übertragen. Art und Umfang der Aufgaben und Befugnisse sind schriftlich festzulegen.
- (8) Den Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern, welche Tätigkeiten für den Verein entfalten, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung im Abstand von jeweils 3 Jahren, für Tätigkeiten sonstiger Mitglieder individuell in den turnusmäßigen Mitgliederversammlungen.

### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich, Vereinigungen durch eine schriftlich zu bevollmächtigende Einzelperson, die der Vereinigung als Mitglied, Gesellschafter o.ä. angehören muss, aus. Im Verhinderungsfall ist die Vertretung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht des betreffenden Mitglieds zulässig.

### **§ 9 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - die Wahl eines Rechnungsprüfers

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

## **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem(r) Vorsitzenden oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied geleitet. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, über Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Unwirksamkeit eines Mitgliederbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung des jeweiligen Mitgliedes geltend gemacht werden.

## **§ 12 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren**

- (1) Statt der Durchführung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn dies dem Vorstand zweckdienlich erscheint. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstands.
- (2) Der Vorstand (bei erstmaliger Wahl des Vorstandes: die Gründungsmitglieder) bestimmen für diesen Fall eine Abstimmungsfrist, die nicht vor Ablauf von zehn Tagen nach Absendung der Beschlussunterlagen (Datum des Poststempels) enden darf. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Beschlussunterlagen unter Einhaltung der Abstimmungsfrist an alle Mitglieder versandt werden. Die Aufforderung zur Beschlussfassung muss sämtliche Abstimmungspunkte, die Zahl der Stimmen des Mitglieds und die Angabe des letzten Abstimmungstages enthalten. Nach dem Abstimmungstag zugegangene Stimmen sowie Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Über das Ergebnis der Beschlussfassung unterrichtet der Vorstand die Mitglieder schriftlich.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre einen Rechnungsprüfer.
- (2) Der Rechnungsprüfer prüft die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er hat die Geschäftsführung dahingehend zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke gemäß § 2 ausgegeben werden.
- (3) Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die unter § 2 Abs. 5 genannte Körperschaft.